

Satzung des „FC Bayern Fanclub Mia san oben“

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub wird mit dem Namen „FC Bayern Fanclub Mia san oben“ geführt. Gründungsdatum ist der 28.09.2019. Er hat seinen Sitz in 24955 Harrislee.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Fanclub hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
2. Er übernimmt die Betreuung aller Mitglieder.
3. Der Fanclub ist politisch, konfessionell und kulturell neutral und distanziert sich von jeder Form der Gewalt.
4. Der Zweck des Fanclubs soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) Veranstaltung von Ausflügen und Gesellschaftsabenden,
 - c) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - d) Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen und Fanclubs.

§ 4 Räumlichkeiten

Dem Fanclub stehen zur Durchführung seiner Aufgaben aktuell keine Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: alle Personen, die die Interessen des Fanclubs teilen.
2. Der Beitritt erfolgt mit Bestätigung des Antrags durch den Vorstand.
3. Der Fanclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Fanclub erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- c) außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) das Ansehen des Fanclubs zu wahren,
- b) die Ziele des Fanclubs nach besten Kräften zu fördern,
- c) die Satzung zu achten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Fanclub erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

4. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
- b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens,
- c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.

5. Über den Ausschluss aus dem Fanclub, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Fanclub erhebt eine Aufnahmegebühr; sie beträgt einmalig 12 Euro und wird mit Beginn der Mitgliedschaft durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Kinder und Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Der Fanclub erhebt außerdem einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft für volljährige Mitglieder 12,00 Euro im Jahr; der Beitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Kinder und Jugendliche zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung des „FC Bayern Fanclub Mia san oben“

4. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Fanclub.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter des Vorsitzenden,
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem Online-Administrator,
 - e) einem ersten Beisitzer,
 - f) einem zweiten Beisitzer,
 - g) einem dritten Beisitzer.
2. Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende des Fanclubs, dessen Stellvertreter, sowie der Kassenwart.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Fanclub-Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In ungeraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende, der Kassenwart, der erste und der dritte Beisitzer gewählt. In geraden Kalenderjahren werden der Vertreter des Vorsitzenden, der Online-Administrator, der zweite Beisitzer gewählt sowie die Kassenprüfer gewählt.

Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist eine Neuwahl der entsprechenden Position bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

Des Weiteren ist eine Neuwahl des Vorstandes auf Antrag der Mitgliederversammlung durchzuführen, dies erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – bis spätestens zum 31. Juli des Jahres – statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres durch den Vorstand,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Kassenbericht durch den Kassenwart,
 - d) Entlastung des Kassenwarts durch den Kassenprüfer,
 - e) Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden),
 - f) Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich),
 - g) Neuwahl der Beisitzer (sofern erforderlich),
 - h) Satzungsänderungen (falls erforderlich),
 - i) Verschiedenes.

4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

5. Die Vorstandsmitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.

6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:
 - a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Außer aus terminlichen Gründen muß sofort entschieden werden,
 - b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzung des „FC Bayern Fanclub Mia san oben“

Unterschriften der 11 Gründungsmitglieder

3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4. Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 13 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung wird für jeweils zwei Jahre ein Kassenprüfer gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Fanclubs zu überwachen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe, der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fanclub-Zwecks verwendet.

§ 16 Fanclubauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fanclubs, an eine karitative Einrichtung, die vom Vorstand erwählt wird.

§ 17 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.08.2022 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

.....
Bernd Borg

.....
Arne Büssow

.....
Katrien Dockx-Hansen

.....
Heiko Egehav

.....
Kerstin Hanke

.....
Dieter Hansen

.....
Mike Petersen

.....
Ralph Schnack

.....
Paul Schulze

.....
Oliver Trojan

.....
Svend Wippich